

Module und Modulprüfungen

Modul und Modulprüfung	Bezeichnung	Credits
------------------------	-------------	---------

Leistungspunkte aus den Bereichen „künstlerisches Gestalten“		
A.01.09	Künstlerische Praxis – Arbeit in der Praxis	105
Modulprüfung zu A.01.09	„kleine Wand“, Ende des 6. Semesters, Präsentation der künstlerischen Arbeiten aus Klasse und Werkstätten mit Kolloquium zu den künstlerische Arbeiten	
A.02.09	Künstlerische Praxis – Arbeit in der Praxis	65

Leistungspunkte aus der Kunstpädagogik und Fachdidaktik.		
B.01.09	Einführung in die Kunstpädagogik	2
B.02.09	Veranstaltung zur Vorbereitung, Begleitung u. Auswertung des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums	3
B.03.09	Ausgewähltes Thema aus dem aktuellen Studienangebot der Fachdidaktik	3
Modulprüfung zu B.01.09 B.03.09	Grundlagen der Kunstpädagogik und Fachdidaktik Kunst I und II, Hausarbeit, ca. 10 Seiten	
B.04.09	(Schulische) Vermittlung, planen und vorbereiten	2
B.08.09	Werkanalyse I und II	3
B.09.09	Vorbereitung für Examenskandidaten (Repetitorium)	3
B.10.09	Kunstpädagogische Werkvermittlung	2
Modulprüfung zu B.08.09 B.10.09	Bildanalyse und Bildvermittlung: Präsentation vor dem Original mit Dokumentation, 20 Min. unter Bezug zu den Lehrveranst. B.08.09 und B.10.09.	

Leistungspunkte aus dem Bereich der angewandten Disziplinen		
B.05.09	Architektur und Städtebau	2
B.06.09	Design in der Umwelt- und Produktgestaltung	2
B.07.09	Performance und Spiel	2
Modulprüfung zu B.05.09 B.06.09 B.07.09 B.09.09	Grundlagen der Kunstpädagogik und Fachdidaktik Kunst II: Mündliche Prüfung zu zwei Themen aus den Lehrveranstaltung B.05.09, B.06.09, B.07.09 und B.09.09, 20 Min.	
C.01.09	Kunst mit Neuen Medien – Medienkunstgeschichte	2
Modulprüfung zu C.01.09	Medientheorie und Medienpädagogik: Präsentation eines medienhistorischen, eines medientheoretischen oder eines medienkünstlerischen Ansatzes (20 Min. und Dokumentation)	
C02.09	Digitales Experimentieren	1
C.03.09	Medienpädagogik I	1
C.04.09	Medienpädagogik II	1

Modul und Modulprüfung	Bezeichnung	Credits
------------------------	-------------	---------

Modulprüfung zu C.02.09 C.03.09 C.04.09	Medientheorie und Medienpädagogik: Medienpraktisches Realisat mit Präsentation und deren Dokumentation, 20 Min.; wird im Zusammenhang mit der „Kleinen Wand“ abgelegt	
---	---	--

Leistungspunkte aus Theorie und Geschichte der Kunst		
D.01.09	Grundlagen der Kunstgeschichte I und II	3
D.02.09	Einführung in die Kulturgeschichte I	2
Modulprüfung zu D.02.09	Einführung in die Kulturgeschichte I: Multiple-Choice-Prüfung / Referat	
D.03.09	Einführung in die Kulturgeschichte II	2
Modulprüfung zu D.03.09	Einführung in die Kulturgeschichte II: Multiple-Choice-Prüfung / Referat	
D.04.09	Ausgewähltes Thema aus dem Studienangebot der Kulturgeschichte I	3
D.05.09	Ausgewähltes Thema aus dem Studienangebot der Kulturgeschichte II	3+1
Modulprüfung zu D.04.09 D.05.09	Exemplarische Kunstgeschichte: Hausarbeit, ca. 10 Seiten zu Modul D.04.09 oder D.05.09	
D.06.09	Exkursion	1
D.07.09	Vorbereitung für Examenskandidaten (Repetitorium)	3
Modulprüfung zu D.07.09	Kunstgeschichtliches Repetitorium: Mündliche Prüfung, 20 Min.	
E.01.09	Ästhetik im Kontext	2
Modulprüfung zu E.01.09	Ästhetische Theorie: Qual. Referat zu Einzelaspekten (20 Min.) oder Hausarbeit, ca. 10 Seiten	
E.02.09	Medienästhetik, Theorie der neuen Medien	2

F.01.09	Schriftliche Hausarbeit gem. § 29 LPO I	10
---------	---	----

Erziehungswissenschaftliches Studium: 36 Leistungspunkte	36
--	----

pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum	6
---	---

Gesamtumfang für Lehramt an Gymnasien: 270 Leistungspunkte

**Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen
(Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I)
Vom 13. März 2008**

§ 22 Zulassungsvoraussetzungen

Lehramt an Gymnasien (Gesamtumfang 270 Leistungspunkte)

- a) 35 Leistungspunkte im Fach Erziehungswissenschaften (Pädagogik/Psychologie), davon mindestens 25 Leistungspunkte nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b; die übrigen Leistungspunkte sind aus lehramtsspezifischen Veranstaltungen aus dem Angebot der Hochschule oder aus Lehrveranstaltungen aus der Fachdidaktik zu erbringen;
- b) 92 Leistungspunkte im fachwissenschaftlichen Bereich eines jeden vertieft studierten Fachs, davon mindestens 70 Leistungspunkte nach den jeweiligen Bestimmungen in §§ 61 bis 84; beim Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt (§ 110) im Rahmen einer Fächerverbindung gilt Abs. 3 Satz 1 entsprechend;
- c) 10 Leistungspunkte im fachdidaktischen Bereich eines jeden vertieft studierten Fachs (mit Ausnahme des Fachs Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt), davon mindestens 8 Leistungspunkte nach § 33 sowie den jeweiligen Bestimmungen in §§ 61 bis 84,
- d) 10 Leistungspunkte im Rahmen der schriftlichen Hausarbeit nach § 29,
- e) 6 Leistungspunkte im Rahmen des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3,
- f) 15 Leistungspunkte im Rahmen weiterer lehramtsspezifischer Veranstaltungen der Hochschule aus den in Buchst. b bis d genannten Bereichen.

§ 71 Kunst (als Doppelfach)

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums gemäß der Qualifikationsverordnung.

Nachweis von

- a) mindestens 115 Leistungspunkten aus den Bereichen „künstlerisches Gestalten“ (Arbeit in der „Klasse“, Arbeit in den „Werkstätten“),
- b) mindestens 10 Leistungspunkten aus dem Bereich der angewandten Disziplinen, einschließlich „gestaltete und gebaute Umwelt“ und Szenisches Spiel,
- c) mindestens 15 Leistungspunkten aus Theorie und Geschichte der Kunst,
- d) mindestens 16 Leistungspunkten aus der Kunstpädagogik und Fachdidaktik.

Schriftliche Hausarbeit

Die schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling dazu in der Lage ist, eine Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen, ggfs. auch unter Bezug zu künstlerischen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

Für die schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I werden insgesamt 10 ECTS-Punkte vergeben. Das Thema der Arbeit ist daher so zu fassen, dass die durchschnittliche Bearbeitungszeit 300 Stunden nicht übersteigt.

Das Nähere, insbesondere zum Thema, den betreuenden sowie die Arbeit bewertenden Personen, der Notenvergabe sowie der als Ersatz für die schriftliche Hausarbeit geltenden Prüfungsleistungen regelt § 29 LPO I.

**Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Kunstpädagogik
an der Akademie der Bildenden Künste München vom 26.10.2010**

§ 10 Bewertung der Modulprüfungen

(1) Für die Bewertung der Modulprüfungen werden folgende Noten verwendet::

1,00 bis einschl. 1,50 = Note 1 = sehr gut

1,51 bis einschl. 2,50 = Note 2 = gut

2,51 bis einschl. 3,50 = Note 3 = befriedigend 3,51 bis einschl. 4,50 = Note 4 = ausreichend

ab 4,51 = Note 5 = nicht ausreichend.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,5) bewertet wurde. Soweit in der Anlage bestimmt, können Modulprüfungen auch mit dem Prädikat „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

§ 13 Bildung der Durchschnittsnote aus den Modulprüfungsnoten, Bildung der Fachnote und der Gesamtnote der Ersten Lehramtsprüfung

(1) Die gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 LPO I zur Berechnung der Durchschnittsnote aus den Modulprüfungen erforderlichen Modulnoten sind folgender Gewichtung zu unterziehen:

a) Modul A.01.09 zweifacher Zahlenwert,

b) Modul C.04.09 + E.01.09 einfacher Zahlenwert und

c) Modul D.07.09 + D.05.09 oder D.04.09 einfacher Zahlenwert.

(2) Die Durchschnittsnote aus den Modulprüfungen wird in der Art gebildet, dass die Summe aus den in Absatz 1 gewichteten Noten durch 4 geteilt wird. Auf § 10 wird verwiesen.

(3) Die Durchschnittsnote nach Satz 1 sowie die Note aus dem Modul B.09.09 gehen in die nach der in § 3 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 LPO I vorgesehenen Berechnung der Fachnote ein.